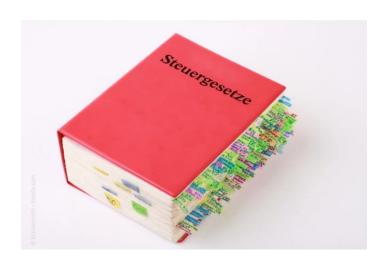


#### 01.08.2014 Steuern

# Gewerbesteuerpflicht einer Berufsausübungsgemeinschaft durch fehlendes Mitunternehmerrisiko einer Gesellschafterin

L. Stuhlmüller



Arztpraxen erzielen im Regelfall Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 EStG. Tätigt eine Berufsausübungsgemeinschaft jedoch gewerbliche Umsätze, so kann es zu einer Infektion der gesamten Berufsausübungsgemeinschaft mit Gewerblichkeit kommen. Als Folge ist die Praxis auch gewerbesteuerpflichtig.

Im Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.9.2013 – 11 K 3968/11 G kommt das Gericht zu dem Schluss, dass bei fehlendem Mitunternehmerrisiko einer Gesellschafterin gewerbliche Einkünfte der gesamten GbR vorliegen.

#### Sachverhalt

Eine Berufsausübungsgemeinschaft bestehend aus L und G nimmt eine weitere Ärztin N in die Gemeinschaft auf. Laut Gesellschaftsvertrag erhält Ärztin N 37 % des eigenen Honorarumsatzes bis 200.000 € sowie 42 % der 200.000 € übersteigenden Summe, sofern ein entsprechender Gewinn erzielt wird. An Verlusten ist N somit nicht beteiligt. Das Anlagevermögen befindet sich im Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter L und G. Die GbR verfügt somit über kein Gesamthandsvermögen. N ist nicht an den stillen Reserven beteiligt

## Urteil des Finanzgerichtes

Das Finanzgericht kommt zu dem Schluss, dass aufgru N kein Verlustrisiko und somit kein Mitunternehmerris Mitunternehmerin, sondern eine fachlich vorgebildete

Allein die Ausübung des Arztberufs durch N führt nichtätig wird nur, wer aufgrund seiner Fachkenntnisse leit persönlich an der praktischen Arbeit teilnehmen. Dabe sind seiner freiberuflichen Tätigkeit zuzurechnen, wen Gericht im vorliegenden Fall als nicht erfüllt an, da Ärz eigenverantwortlich, ohne Überwachung persönlich begewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren und als Folge

## Folgen für die Praxis

Gegen das Urteil sowie ein vom Finanzgericht Düsseld auf das im Urteil verwiesen wird, wurde beim Bundesfi 62/13).

Das Urteil reiht sich in eine wachsende Anzahl von Ent Arztpraxen, ein. Wie ein roter Faden zieht sich dabei da Rechtsprechung. Neu ist dabei die Erkenntnis, dass aus Mitunternehmereigenschaft in Betriebsprüfungen zun kann nur sein, die eigene Gesellschaftssituation zu übwermeiden. Zum Mitunternehmerstatus gehören das T Unternehmerinitiative sowie die Beteiligung an den st Problemen mit der Sozialversicherung führen, sei ergä

Stuhlmüller L. Gewerbesteuerpflicht einer Berufsausül Gesellschafterin. Passion Chirurgie. 2014 August; 4(08,

### Autor des Artikels



Lars Stuhlmüller
Steuerberater
Stuhlmüller & Partner Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät
Hauptstraße 33
70839 Gerlingen
> kontaktieren